



PROMOTIONSVEREINBARUNG

Doktor der Humanbiologie (Dr.biol.hum.)

gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm

zwischen

Name der Doktorandin/des Doktoranden

und

Name der Betreuerin/des Betreuers, Einrichtung

§ 1 Promotionsvorhaben

Fakultät: Medizinische Fakultät

Promotionsgebiet: Humanbiologie

Angestrebter Abschluss: Doktor der Humanbiologie (Dr.biol.hum.)

Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Doktoranden

(1) Der Doktorand berichtet dem Betreuer regelmäßig über die Vorbereitung, Entwicklung, Durchführung und Fortschritt des Promotionsvorhabens. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden. Auf Verlangen des Betreuers sind Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Grundlage für die Besprechung ist ein zuvor mit dem Betreuer vereinbarter Zeit- und Arbeitsplan. Abweichungen von diesem Plan sowie Modifikationen in den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden sind mit dem Betreuer zu besprechen. Der Zeitplan ist nach dem Fortschritt der Dissertation und der persönlichen Lebenssituation des Doktoranden anzupassen.

(3) Der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der „Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (abrufbar auf der Homepage der Universität Ulm).

§ 3 Aufgaben und Pflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer verpflichtet sich durch Unterschrift unter diese Vereinbarung, das Promotionsvorhaben des Doktoranden zu betreuen. Dem Betreuer ist die vom Doktoranden verfasste Darstellung der Ziele, der Inhalte und Methoden für das Promotionsvorhaben einschließlich des Zeit- und Arbeitsplanes bekannt.

(2) Der Betreuer steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung des Doktoranden zur Verfügung. Dabei gibt er diesem auch Rückmeldungen zu dessen Leistungen.

(3) Bei Abgabe der Dissertation verpflichtet sich der Betreuer, diese in angemessener Zeit zu begutachten.

(4) Der Betreuer verpflichtet sich zur Einhaltung der „Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (abrufbar auf der Homepage der Universität Ulm).

(5) Der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass die zur Dissertation führenden Forschungsvorhaben des Doktoranden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, d.h. dass ggf. ein positives Votum einer Ethikkommission oder eine Tierversuchsgenehmigung vorliegt oder eine datenschutzrechtliche Abklärung erfolgt ist.

§ 4 Aufhebung der Promotionsvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung endet zum vereinbarten Termin (geplantes Ende des Promotionsvorhabens, siehe unter § 1). Sie kann im beidseitigen Einvernehmen, bei Vorliegen wichtiger Gründe – insbesondere bei fehlenden Leistungsnachweisen – auch einseitig aufgehoben werden. In diesem Fall sollte vorher das Gespräch gesucht werden; im Konfliktfall ist die Ombudsperson gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.

(2) Im Falle einer von dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung der Promotionsvereinbarung bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Der Doktorand und der Betreuer vereinbaren darüber hinaus Folgendes (z.B. Vorlage bestimmter Leistungsnachweise oder Vorlage inhaltlicher Teilergebnisse):

§ 6 Sonstiges

(1) Die Vertragspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Diese Promotionsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine mit den Unterschriften versehene Ausfertigung verbleibt beim Betreuer, beim Doktoranden und in der Promotionsakte.

Datum

Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Bemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.